



KOA 1.472/22-006

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (FN 280000s) vom 23.08.2022 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, festgestellt, dass nach Abtretung sämtlicher (100%) der sich im Eigentum von Mag. Stephan Prähauser, befindlichen Anteile an die Medien Union GmbH Wien (FN 214968f), weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.08.2022 hat die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH die geplante Übernahme von 100 % ihrer – sich derzeit im Eigentum von Mag. Stephan Prähauser befindlichen – Geschäftsanteile durch die Medien Union GmbH Wien angezeigt und eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die KommAustria beantragt.

Am 05.09.2022 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 12.09.2022 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 24.08.2022 hat die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH zudem einen Antrag auf grundlegende Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G gestellt. Das Verfahren wird unter der Geschäftszahl KOA 1.472/22-002 geführt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist eine zu FN 280000s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“.

Das durch die angeführte Übertragungskapazität versorgte Gebiet umfasst die Stadt Graz sowie deren unmittelbares Umland. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 245.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m im Stadtgebiet von Graz und etwa 99.000 weitere Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m, insgesamt somit 344.000 Einwohner, versorgt werden.

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Wesentlichen als „Hot AC“-Format gestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, sowie Titel österreichischer und auch Grazer Künstler stehen. Aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material wird das Musikprogramm zudem in Richtung „current based AC“ und „CHR“ erweitert. Rockmusik wird ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms sein. Das Wortprogramm richtet seinen Fokus auf den Raum Graz und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, etwa aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Die Berichterstattung bezieht sich dabei nicht allein auf die Stadt Graz, sondern umfasst auch Inhalte aus der Steiermark. Der Wortanteil soll inklusive Werbung, ohne „Verpackung“, in der Regel 30 % betragen, kann fallweise aber auch niedriger sein.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen des PrR-G entsprechen würde:

Geplant ist, dass sämtliche Gesellschaftsanteile von Mag. Stephan Prähauser an der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH an die Medien Union GmbH Wien übertragen werden.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 52,214 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Dr. Dieter Schaub) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 18 verschiedene

natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,414 % bis 5,122 %. Die Medien Union GmbH Wien ist Alleingesellschafterin der Radio Eins Privatrado GmbH. Der Geschäftsführer der Medien Union GmbH, Holger Willoh, ist gleichzeitig auch einer der Geschäftsführer der Radio Eins Privatrado GmbH.

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist eine zu FN 120470m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Holger Willoh (seit 01.01.2010) und Ralph Meier-Tanos (seit 13.03.2013).

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.12.2021, KOA 1.021/21-015, Inhaberin einer zusammengefassten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6, 13 Abs. 1 Z 3 und 28e ff Privatradiogesetz (PrR-G) für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem 10.01.2022.

Darüber hinaus verfügt die Radio Eins Privatrado GmbH seit 03.04.2019 aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 22.11.2018, KOA 4.720/18-016, über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio 88.6“, dies über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Das Programm „Radio 88.6“ umfasst ein zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05.50 bis 22.00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Das Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“ ist vom Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ aufgrund der Entfernung und Topografie vollständig entkoppelt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Nach Übernahme der Geschäftsanteile durch die Medien Union GmbH Wien sollen die aktuellen Geschäftsführer der Radio Eins Privatrado GmbH, Holger Willoh und Ralph Meier-Tanos, auch die Geschäftsführung der Antragstellerin übernehmen zwecks Erfüllung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Fortbetrieb. Beide Geschäftsführer verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich Medien- und Hörfunkmanagement.

Es ist beabsichtigt, die lokale Infrastruktur (Redaktion, Studio) aufrechtzuerhalten und von dort aus eigenständig lokales Programm zu gestalten und zu moderieren. Daneben werde die Antragstellerin durch die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen des Konzerns (insbesondere der Radio Eins Privatrado GmbH) unterstützt, wobei beabsichtigt sei, Teile des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH im Sinne des § 17 PrR-G zu übernehmen. Die Radio Eins Privatrado GmbH betreibt seit Jahrzehnten einen erfolgreichen Hörfunkbetrieb, gleiches galt in der Vergangenheit für die anderen Konzerngesellschaften („HitFM-Gruppe“).

Die neue Gesellschafterin der Antragstellerin ist aus ihrer langjährigen Gesellschafterstellung bei der Radio Eins Privatrado GmbH amtsbekannt.

Die Antragstellerin erklärt, dass bei der anteilserwerbenden Gesellschafterin keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vorliegen, den Zulassungsbeschränkungen gemäß § 9 PrR-G weiterhin entsprochen sowie die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G erfüllt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag vom 23.08.2022.

Die Feststellung der Nichtüberschneidung der analog-terrestrischen Versorgungsgebiete ergibt sich aus der Beschreibung der jeweiligen Versorgungsgebiete in den zitierten Zulassungsbescheiden sowie aus dem Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 12.09.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

„§ 22 [...]

(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind. Übertragungen zwischen den Gesellschaftern nach Absatz 4 Satz 1 alter Fassung waren

aber anzuzeigen. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 f).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass sämtliche der sich im Eigentum von Mag. Stephan Prähauser befindlichen Gesellschaftsanteilen an die Medien Union GmbH Wien abgetreten werden. Die Änderung betrifft demnach die Antragstellerin direkt und umfasst mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

4.1. Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

Programminhaltliche Änderungen sind dabei nicht zu beurteilen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 761). Für derartige Änderungen sieht das PrR-G gegebenenfalls eigene Verfahren vor (vgl. § 28a PrR-G). Allfällige Ausführungen zum Programm sind daher im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Vor diesem Hintergrund gibt es keine Bedenken, dass die Programmgrundsätze nach § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin fachlich und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des bewilligten Programms erfüllt. Diesbezüglich ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Holger Willoh und Ralph Meier-Tanos operativ zwei Geschäftsführer die Verantwortung übernehmen sollen, die aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Hörfunkbereich über einschlägige Erfahrung verfügen.

In Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria davon aus, dass die zukünftige Alleingeschafterin – aufgrund ihrer bestehenden Beteiligung an einer Hörfunkveranstalterin – über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet verfügt.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist daher aus den angeführten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass auch vor dem Hintergrund der geplanten Eigentumsänderung bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne des Zulassungsbescheides vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, zukünftig erhalten bleiben.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

4.2. Zu den Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

(3) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

(4) *Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach*

dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihr derzeitiger Alleineigentümer ist österreichischer Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen ergibt sich somit, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder, noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im EWR-Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Eigentümerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Eigentümerin ihren Sitz im EWR hat. Hierzu bestehen ebenfalls keine Treuhandverhältnisse. Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 und 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt.

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß

diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das analog-terrestrische Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“ ist.

Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung ist die Medien Union GmbH Wien Alleingesellschafterin der Antragstellerin. Die Medien Union GmbH Wien verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung. Des Weiteren ist die Medien Union GmbH Wien Alleingesellschafterin der Hörfunkveranstalterin Radio Eins Privatradio GmbH. Die Antragstellerin, die Medien Union GmbH Wien und die Radio Eins Privatradio GmbH bilden somit nach der Durchführung der geplanten Eigentumsänderung einen Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 PrR-G. Der Antragstellerin ist daher zukünftig gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G auch das analog-terrestrische Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ sowie das digital-terrestrische Versorgungsgebiet „MUX I“ zuzurechnen, da sie nach den Feststellungen mittelbar mit 100 % an der Radio Eins Privatradio GmbH – Inhaberin dieser Zulassungen – beteiligt ist.

Aufgrund der Entfernung und der topographischen Verhältnisse ist das analog-terrestrische Versorgungsgebiet „Wien und Teile von Niederösterreich“ vollständig vom analog-terrestrischen Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“ der Antragstellerin entkoppelt; daher kann hier kein Verstoß gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G erkannt werden. Auch den übrigen Anforderungen des § 9 Abs. 1 PrR-G wird entsprochen.

In Hinblick auf § 9 Abs. 2 PrR-G ist festzuhalten, dass die Einwohnergrenzen offensichtlich nicht überschritten werden und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und nach Z 2 nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen. Da die Unternehmen des Medienverbundes keinen Ort des Bundesgebietes mit mehr als einem analogen terrestrischen Programm und keinen mit mehr als einem digitalen terrestrischen Programm versorgen, liegt kein Sachverhalt vor, der dieser Bestimmung widersprechen würde.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung - vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen - binnen vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung der Regulierungsbehörde zu melden sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.472/22-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. September 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20,
1070 Wien, **amtssigniert per RSb**